

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 367/13 B

L 5 R 86/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 34 R 63/06 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 19.9.2013 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch der Klägerin verneint, aufgrund eines Überprüfungsantrags nach § 44 Abs 1 SGB X vom Juni 2005 Rente bereits ab 1.5.2003 (anstatt - wie von der Beklagten bewilligt - ab 1.8.2003) zu erhalten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie rügt ausschließlich Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 22.11.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der ausschließlich geltend gemachte Revisionszulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Die Klägerin rügt, das LSG habe verfahrensfehlerhaft im vereinfachten Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG entschieden. Nach dem Anhörungsschreiben vom 31.7.2013 habe sie mit Schreiben vom 13.8.2013 durch Vorlage eines MRT-Berichts vom 29.4.2013, der Knochendichtemessung vom 22.4.2013 und des OP-Berichts vom 19.6.2013 Beweis angetreten. Aus welchem Grunde diese Befunde, die wenige Monate nach der Gutachtenerstellung durch den Sachverständigen Dr. L. vorgelegen hätten, unberücksichtigt geblieben seien, habe das LSG nicht dargelegt, obwohl auch Dr. L. aktuelle Befunde herangezogen habe.
- 5 Zudem habe sie in dem vorgenannten Schreiben Bezug genommen auf ihren Schriftsatz vom 16.3.2013 mit dem dortigen Beweisangebot der ärztlichen Stellungnahme des Dr. M. vom 26.10.2012 und dem Befund des Dr. E. vom 16.9.2008. Beide Berichte seien weder Gegenstand des Gutachtens des Dr. L. vom 19.1.2012 noch dessen ergänzenden Stellungnahme vom 4.2.2013 gewesen.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, dass das LSG ihr Recht auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62, § 153 Abs 4 S 2 SGG*) dadurch verletzt habe, dass es, ohne sie erneut anzuhören, durch Beschluss entschieden habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet, dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Dies muss aber nicht notwendig in einer mündlichen Verhandlung geschehen; dem Anhörungsgebot kann grundsätzlich auch anders, zB in einem schriftlichen Verfahren, entsprochen werden (*BSG vom 15.10.2001 - B 2 U 217/01 B - Juris RdNr 3 mwN*).
- 7 Das LSG hat hier von der ihm durch § 153 Abs 4 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten hat



(§ 153 Abs 4 S 1 SGG). Dem Recht des Berufungsklägers auf rechtliches Gehör wird in S 2 der Vorschrift dadurch Rechnung getragen, dass die Beteiligten vorher zu hören sind. Dies ist hier aber nach dem Vortrag der Klägerin durch die Anhörungsmitteilung vom 31.7.2013 in hinreichendem Maße geschehen. Denn das LSG hat mit diesem Schreiben der Klägerin unmissverständlich seine Absicht mitgeteilt, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu ihren Ungunsten zu entscheiden, weil es die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte. Ferner ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Weitergehende Anforderungen an den Inhalt einer Anhörungsmitteilung verlangt § 153 Abs 4 S 2 SGG nicht (vgl. BSG vom 16.3.1994 - 9 BV 151/93 - Juris RdNr 3; BSG vom 22.4.1998 - SozR 3-1500 § 153 Nr 7 S 19; Senatsbeschluss vom 25.11.1999 - SozR 3-1500 § 153 Nr 9 S 27; Senatsbeschluss vom 31.7.2012 - B 13 R 179/12 B - BeckRS 2012, 72336 RdNr 7; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 19; Littmann in Lüdtkke, SGG, 4. Aufl 2012, § 153 RdNr 42). Denn die Anhörung dient insbesondere dem Zweck, dass der Berufungskläger gegen eine Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren (sachdienliche) Einwände erheben kann, denen sich das LSG dann möglicherweise auch anschließt (vgl. BSG vom 21.6.2001 - SozR 3-1500 § 153 Nr 14 S 45). Auch gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, und zwar weder in einer mündlichen Verhandlung noch in der einem Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG zwingend vorgeschriebenen vorangehenden Anhörungsmitteilung (BSG vom 13.10.1993 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3).

- 8 Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend dargelegt, dass das LSG nach § 153 Abs 4 S 2 SGG verpflichtet war, sie ein weiteres Mal anzuhören. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist eine erneute Anhörung gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG erforderlich, wenn sich nach der ersten Anhörungsmitteilung die Prozesssituation entscheidungserheblich ändert (vgl. BSG vom 17.9.1997 - SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 12; Senatsbeschluss vom 20.10.2010 - SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 13; BSG vom 25.5.2011 - B 12 KR 81/10 B - Juris RdNr 8; BSG vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - Juris RdNr 7; Senatsbeschluss vom 31.7.2012 - B 13 R 179/12 B - BeckRS 2012, 72336 RdNr 8). Das LSG muss den Beteiligten dann vor der Beschlussfassung erneut Gelegenheit zur Stellungnahme geben und sie darauf hinweisen, dass das Gericht dem neuen Vorbringen, insbesondere Beweisanträgen, nicht zu folgen beabsichtigt, sondern am Verfahren nach § 153 Abs 4 S 1 SGG festhält (vgl. Senatsbeschluss vom 20.11.2003 - SozR 4-1500 § 153 Nr 1 RdNr 6-7; BSG vom 25.5.2011 aaO).
- 9 Die Beschwerdebegründung der Klägerin enthält keine hinreichenden Ausführungen darüber, dass sich die Prozesslage mit dem Eingang ihres Schreiben vom 13.8.2013 wesentlich geändert hat, um das Berufungsgericht ausgehend von seiner Rechtsansicht und auf der Grundlage sei-



ner Feststellungen von der beabsichtigten Verfahrensweise, im vereinfachten Beschlussverfahren zu entscheiden, abzuhalten.

- 10 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf die Senatsrechtsprechung (*BSG vom 29.8.2006 - B 13 R 37/06 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 5 RdNr 5*) vorträgt, mit der Vorlage des MRT-Berichts und der Knochendichtemessung vom April 2013 und des OP-Berichts über ihre rechte Hüfte vom Juni 2013 habe sie Beweis angetreten, was zumindest eine neue Anhörung hätte zur Folge haben müssen, ist zwar richtig, dass der Urkundenbeweis nach § 118 Abs 1 S 2 SGG iVm § 420 ZPO durch Vorlage der Urkunde angetreten wird. Die Klägerin übersieht jedoch, dass sich die zitierte Rechtsprechung nicht auf den Urkundenbeweis bezieht, sondern auf solche Beweisanträge, die vor der Möglichkeit, den Beweis zu verwerten, weitere Verfahrensschritte (Einholung eines Gutachtens, Beiziehung von Akten) erfordern; vorgelegte Urkunden können hingegen vom LSG unmittelbar eingesehen und auf ihre Relevanz für den Rechtsstreit beurteilt werden. Wenn das Berufungsgericht die eingereichten Unterlagen - wie nach der Beschwerdebegründung im vorliegenden Fall - für nicht entscheidungserheblich hält, kann es hierüber sofort befinden; eine entscheidungserhebliche Änderung der Prozesssituation ist dann gerade nicht eingetreten. Jedenfalls irrelevant ist, wenn in einem Fall wie dem vorliegenden wegen des Fehlens einer Rückäußerung des LSG auf eingereichte neue ärztliche Befunde die Klägerin, wie vorgetragen, keinen Antrag nach § 109 SGG gestellt haben sollte. Denn eine Verletzung dieser Vorschrift ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unbeachtlich (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 11 Soweit die Klägerin meint, durch ihre Bezugnahme auf das Schreiben vom 16.3.2013 und die dort beigefügten Berichte des Dr. M. vom 26.10.2012 und des Dr. E. vom 16.9.2008 habe sich eine neue Prozesssituation ergeben, weist sie selbst darauf hin, dass diese Befunde dem LSG schon vor der Anhörungsmitteilung vom 31.7.2013 vorlagen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, zumal es nicht verpflichtet ist, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*). Dass die Klägerin mit der Auswertung und Würdigung der aktenkundigen medizinischen Berichte und Sachverständigengutachten durch das LSG nicht einverstanden ist, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn insoweit wendet sie sich gegen das Ergebnis der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*). Hierauf kann jedoch ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 12 Sofern die Klägerin grundsätzlich meint, das LSG hätte nicht gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG über die Berufung durch Beschluss entscheiden dürfen und sie darin ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sieht, hat sie einen Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet.



- 13 Das LSG "kann" die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs 4 S 1 SGG). Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Diese Entscheidung kann vom BSG nur darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaft Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung, eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zu Grunde liegen (*BSG vom 13.10.1993 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 4; BSG vom 2.5.2001 - SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38; BSG vom 11.12.2002 - B 6 KA 13/02 B - Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 12; BSG vom 27.3.2012 - B 5 R 468/11 B - BeckRS 2012, 69182 RdNr 10; BSG vom 24.5.2012 - B 9 SB 14/11 B - BeckRS 2012, 70689 RdNr 9, stRspr*). Bei der Prüfung der Ermessensentscheidung sind grundsätzlich auch die Fragen eingeschlossen, ob das Berufungsgericht die Schwierigkeit des Falles sowie die Bedeutung von Tatsachenfragen berücksichtigt und insoweit die Anforderungen von Art 6 Abs 1 EMRK beachtet hat (*vgl BSG vom 13.10.1993 aaO; Senatsbeschluss vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B - Juris RdNr 6*).
- 14 Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich nicht, dass das LSG mit seiner Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren nach den vorgenannten Maßstäben ermessensfehlerhaft vorgegangen wäre. Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass das Berufungsgericht, ausgehend von seiner eigenen Rechtsauffassung, die Schwierigkeit des Falles und die Bedeutung von Tatsachenfragen falsch eingeschätzt habe. Allein der bloße Hinweis auf die Dauer des Verfahrens reicht nicht aus. Ebenso unerheblich ist, dass die Klägerin mit einer Entscheidung im Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG nicht einverstanden war.
- 15 Schließlich kann die Klägerin auch mit ihrer Rüge, das LSG habe § 44 Abs 1 S 1 Alt 2 SGB X und § 99 Abs 1 SGB VI verletzt, nicht durchdringen. Denn die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich und rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (*vgl bereits BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr*).
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

